

**Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung  
zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes der Fähren  
„Ilka“ (Lütkenwisch – Schnackenburg) und „Westprignitz“ (Lenzen – Pevestorf)**

zwischen

**dem Landkreis Prignitz,**  
vertreten durch den Landrat Christian Müller,  
Stellvertreter des Landrats, Dr. Daniel Krause-Pongratz,

Berliner Straße 49, 19348 Perleberg

**dem Landkreis Lüchow-Dannenberg,**  
vertreten durch die Landrätin Dagmar Schulz,  
Stellvertreter der Landrätin, Simon Schermuly,

Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow

und

**dem Amt Lenzen-Elbtalaue,**  
vertreten durch den Amtsdirektor Harald Ziegeler,  
Stellvertreter des Amtsdirektors, André Schüppel,

Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe)

- nachfolgend auch: Vertragspartner –

## **Präambel**

Die Elbfähre „Ilka“ verbindet die Orte Lütkenwisch im Bundesland Brandenburg und Schnackenburg im Bundesland Niedersachsen sowie die Elbfähre „Westprignitz“ die Orte Lenzen im Bundesland Brandenburg und Pevestorf im Bundesland Niedersachsen. Betreiber der beiden Elbfähren ist das Amt Lenzen-Elbtalaue, welches auch für die Sicherstellung des Fährbetriebes zuständig ist.

Die Vertragspartner haben ein gemeinsames Verkehrsinteresse an der dauerhaften Aufrechterhaltung dieser Verkehrsverbindungen über die Elbe.

Darum fand am 11. Oktober 2022 eine Beratung der Vertragspartner unter Beteiligung der Stadt Schnackenburg sowie der Samtgemeinde Gartow statt.

Daraufhin vereinbaren die Vertragspartner folgende Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes der Fähren „Ilka“ (Lütkenwisch – Schnackenburg) und „Westprignitz“ (Lenzen – Pevestorf):

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

(1) Die Vertragspartner vereinbaren auf der Grundlage der vom Amt Lenzen-Elbtalaue als Betreiber der beiden Elbfähren zur Verfügung gestellten Unterlagen (Betreibervertrag, Eigentumsnachweis, Haushaltsberichte, Fährrechte), dass die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Prignitz eine Zuweisung in Form einer Festbetragsfinanzierung für die Elbfähren „Ilka“ und „Westprignitz“ in Höhe von insgesamt 100.000,00 € brutto unter den Bedingungen des § 2 (Rechenschaftspflicht) dieser Vereinbarung gewähren.

Davon entfallen jährlich:

- |   |                                     |                    |
|---|-------------------------------------|--------------------|
| - | auf den Landkreis Prignitz          | 50.000,00 € brutto |
| - | auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg | 50.000,00 € brutto |

Die Kosten der beiden Elbfähren werden getrennt für jede Fähre dargestellt.

## **§ 2 Verwendungsnachweis**

(1) Das Amt Lenzen-Elbtalaue hat den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Prignitz bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis je Fähre vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuweisung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Zum Sachbericht gehört auch ein Nachweis differenziert nach Nutzergruppen (siehe Anlage V) mit folgendem Inhalt:

- Fahrgastzahlen für jeweilige Fähre
- Fährkilometer für jeweilige Fähre
- Betriebszeiten / Ausfallzeiten für jeweilige Fähre

(2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Erträge und Aufwendungen entsprechend dem Ergebnishaushalt, gegliedert nach den Produkten 548000 und 548100, auszuweisen (Trennungsrechnung). Der Nachweis muss alle mit dem Zweck gemäß dieser Finanzierungsvereinbarung zusammenhängenden Einnahmen (Zuweisungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, dürfen nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

(3) Wenn sich aus dem Verwendungsnachweis ergibt, dass eine Überkompensation aus Zuweisung und Mittelverbrauch für das Geschäftsjahr entstanden ist, soll aus diesem Überschuss eine Rücklage für einen Erhaltungs- und Investitionsaufwand gebildet werden. Dies ist im folgenden Verwendungsnachweis entsprechend auf- und auszuführen. Das Amt Lenzen-Elbtalau hat Zuflüsse bzw. Entnahmen aus den Rücklagen in einer Rücklagentabelle (siehe Anlage VI) darzustellen.

### **§ 3 Mitteilungspflichten**

Das Amt Lenzen-Elbtalau als Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Prignitz unverzüglich anzuzeigen, wenn

- es nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuweisungen/Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn es ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuweisung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuweisungszweck nicht oder mit den bewilligten Zuweisungsmitteln nicht zu erreichen ist,
- der Fährbetrieb nicht möglich ist. Eine Angabe von Gründen ist zwingend erforderlich.

### **§ 4 Anforderung der Zuweisung**

(1) Der Zuweisungsbetrag kann durch das Amt Lenzen-Elbtalau ganzjährig bei den Landkreisen Prignitz und Lüchow-Dannenberg für das laufende Geschäftsjahr angefordert werden. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuweisung in Höhe von jeweils 50.000,00 € brutto ist, dass das Amt Lenzen-Elbtalau seinen Verpflichtungen aus § 2 dieser Vereinbarung (Verwendungsnachweis) nachgekommen ist und der Verwendungsnachweis abschließend geprüft und bestätigt wurde. Mit der Beantragung der ersten Zuweisung im Jahr des Abschlusses des Vertrages hat das Amt Lenzen-Elbtalau Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages vorzulegen.

(2) Der Zuweisungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung der unter § 2 näher bezeichneten Unterlagen auf das folgende Konto des Amtes Lenzen-Elbtalau zu zahlen: Sparkasse Prignitz, IBAN: DE40 1605 0101 1250 002555, BIC: WELADED1PRP

### **§ 5 Zweckbindung**

(1) Die Zuweisung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Durchführung des Fährbetriebs mit den beiden Elbfähren zu verwenden. Das Amt Lenzen-Elbtalau ist verpflichtet, für die Einzahlung des Zuweisungsbetrages ein gesondertes Sachkonto einzurichten und über dieses Sachkonto die Einzahlung und Auszahlungen durchzuführen.

(2) Die Zuweisung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

## **§ 7 Erstattung der Zuweisung**

(1) Die erhaltenen Zahlungen im Rahmen der Zuweisung sind ganz oder teilweise an die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Prignitz zurückzuzahlen, wenn

- bei der Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden
- die Zuweisung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde
- andere Geldgeber gefunden wurden
- der Empfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere, wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt bzw. Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2024 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Vertragspartner die Fortsetzung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund, der die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Prignitz zur Kündigung berechtigt, liegt

insbesondere vor, wenn

- a. das Amt Lenzen-Elbtalau als Zuweisungsempfänger den in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b. im Rahmen der Haushaltssatzung der Landkreis Lüchow-Dannenberg oder Prignitz die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach Abs. 3 hat das Amt Lenzen-Elbtalau als Zuweisungsempfänger die erhaltenen und nicht zweckgemäß verwendeten Zahlungen ganz an die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Prignitz zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen

## § 9 Sonstiges

(1) Die Anlagen I bis VI sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Jeder Partner dieser Vereinbarung verpflichtet sich, Streitigkeiten die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

(4) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von Vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber diese Vereinbarung entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(6) Für die Unterstützung und Weiterentwicklung des Fährbetriebes ist ein Fährbeirat mit jeweils einem Vertreter der drei Vertragsparteien – dem Landkreis Prignitz, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, dem Amt Lenzen-Elbtalaue und der Stadt Schnackenburg – einzurichten. Weitere Akteure können nach Bedarf eingebunden werden. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, eine quartalsweise Zusammenkunft sollte gewährleistet sein.

(7) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Der Landkreis Prignitz, der Landkreis Lüchow-Dannenberg und das Amt Lenzen-Elbtalaue erhalten ein Exemplar.

Perleberg,

\_\_\_\_\_

Landrat des Landkreises Prignitz

Lüchow,

\_\_\_\_\_

Landrätin des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Lenzen,

\_\_\_\_\_

Amtsleiter des Amtes Lenzen-Elbtalaue

Perleberg,

\_\_\_\_\_

Stellvertreter des Landrates  
des Landkreises Prignitz

Lüchow,

\_\_\_\_\_

Stellvertreter der Landrätin  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Lenzen,

\_\_\_\_\_

Stellvertreter des Amtsdirektors des Amtes Lenzen-Elbtalaue

## Anlagen

- I. Betreibervertrag je Fähre
- II. Eigentumsnachweis je Fähre
- III. Fährrecht je Fähre
- IV. Haushaltsberichte je Fähre
- V. Nachweis gemäß § 2
- VI. Rücklagentabelle